



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 2022

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000			
202			
2021			
2022			
2023	13.04.2022	Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	490
2006	28.03.2022	Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung auf die d-NRW AöR (d-NRW VO)	493
203014	16.03.2022	Verordnung zur Änderung des Ausbildungsrechts im feuerwehrtechnischen Dienst	494
2126			
2128			
2170	13.04.2022	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	499
2224	05.04.2022	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln sowie an die Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf	500
83	28.03.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs	501

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2000
202
2021
2022
2023

**Gesetz
zur Einführung digitaler Sitzungen für
kommunale Gremien und zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Einführung digitaler Sitzungen für
kommunale Gremien und zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften**

Vom 13. April 2022

2023

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.
2. In § 27 Absatz 12 Satz 3 wird nach dem Wort „Integrationsschuss“ das Wort „die“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „58“ die Angabe „und § 58a“ eingefügt.
3. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratsmitgliedern“ die Wörter „, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister“ eingefügt.
4. Dem § 36 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 58a findet entsprechende Anwendung.“
5. § 44 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.“
6. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der

Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.“

7. § 46 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
8. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rates“ die Wörter „sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung“ eingefügt.
9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

**Einberufung von Sitzungen in besonderen
Ausnahmefällen**

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalles nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit

nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. In § 58 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ gestrichen.
12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
14. In § 62 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
15. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
 - a) In § 108a Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 2 und 3“ die Wörter „und Absatz 6“ eingefügt.
 - b)
 - aa) In § 113 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“
 - bb) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
16. Dem § 133 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen, insbesondere bei Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 sowie § 50 Absatz 1 und 2, einschließlich datenschutzrechtli-

cher und informationssicherheitsrechtlicher Standards. Die Rechtsverordnung kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmen und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festlegen.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.“

2021

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.
2. § 29 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen.“
3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse nach § 41 in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. In § 39 Absatz 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „Die“ eingefügt und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
7. In § 41 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt“ gestrichen.
8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Hybride Sitzungen der Ausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreisausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4.

2022

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

3. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Hybride Sitzungen der Fachausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

2021

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form

Für die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Durchführung von Sitzungen der sonstigen Ausschüsse in hybrider Form gilt § 58a der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

5. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben.

202

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstaufschlags und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenen Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Verordnungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.“

2000

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

In § 2a Absatz 4 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird das Wort „durch“ durch die Wörter „und für weitere Fachprogramme und Anwendungen durch, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung dieser Programme und Anwendungen zuständige Stelle bestimmt ist“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 und 14, Artikel 2 Nummer 6 und 9, Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 4 Nummer 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für Die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2022 S. 490

2006

Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung auf die d-NRW AöR (d-NRW VO)

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Inneren, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

§ 1

Aufgabenzuweisung

Der d-NRW AöR werden folgende Aufgaben zur ausschließlichen Wahrnehmung im Sinne des § 6 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR zugewiesen:

1. die Koordinierung der Verwaltungsebenen übergreifenden, kommunal-staatlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, einschließlich ihrer Folgeaufgaben ab dem Jahr 2023 unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S.1),
2. die Koordinierung des Bezugs und der Bereitstellung von Einer-für-Alle-Diensten (EfA-Diensten) und weiteren OZG-Diensten aus den Bundesländern für die Mit- und Nachnutzung in Nordrhein-Westfalen, einschließlich des kommunalen Bereichs, sowie die Koordinierung des Bezugs und der Bereitstellung von EfA-Diensten und weiteren OZG-Diensten aus Nordrhein-Westfalen für die Mit- und Nachnutzung in den Bundesländern, mit Ausnahme der EfA-Dienste, die die Landesverwaltung unter Rückgriff des FIT-Store der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) nutzt,
3. die Koordinierung des Föderalen Informationsmanagement zur Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Leistungsbeschreibungen, Sollprozessen und Datenfeldern über die Landesredaktion Nordrhein-Westfalen,

4. die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung von Serviceportal.NRW,
5. die Weiterentwicklung, technische Projektsteuerung, Pflege und Wartung des Wirtschafts-Service-Portal. NRW (WSP.NRW), einschließlich einer Plattform für den Betrieb von wirtschaftsbezogenen EfA-Diensten,
6. die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung des Vergabeportals Nordrhein-Westfalen einschließlich seiner bestehenden Module wie Vergabemarktplatz, Vergabemanagementsystem, Vergabekatalog, Nachprüfungsmodul sowie des E-Rechnungsportals,
7. die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung des Meldeportals für Behörden Nordrhein-Westfalens einschließlich des Lichtbildportals,
8. die Weiterentwicklung und Pflege des Standard-IT-Verfahrens Förderplan.web einschließlich der Pflege der bestehenden, auf Förderplan.web basierenden Fachverfahren innerhalb des Ablösezeitraums,
9. die Geschäftsstellenleitung des Digitalen Archives Nordrhein-Westfalen (DA NRW) und gemeinsam mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) der Betrieb der Standards XGewerbeordnung und XUnternehmen,
10. die Zertifizierung und gemeinsam mit der KoSIT der Betrieb des Standards XSozial,
11. die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung der Sozialplattform einschließlich der dafür notwendigen Geschäfts- und Koordinierungstätigkeiten,
12. die Entwicklung, Weiterentwicklung, Pflege und Wartung des Antragservice Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen einschließlich der dafür notwendigen Koordinierungstätigkeiten,
13. die Weiterentwicklung, Wartung und Pflege von KiBiz.web als zentrales Verfahren für die Abwicklung der Förderungen im Kontext der Kindertagesbetreuung,
14. die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung von Bauportal.NRW,
15. die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung der IT-Verfahren PfAD.web, PfAD.uia, PfAD.invest, PfAD.wtg sowie der Heimfinder NRW und der Angebotsfinder sowie
16. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Pflege und Wartung der Zentralen Datenbank für kommunale Schwarzarbeitsbekämpfung.

§ 2

Exklusivität

Mit der Wahrnehmung der in § 1 aufgeführten Digitalisierungsaufgaben darf die Landesverwaltung Dritte nicht mehr betrauen. Die d-NRW AöR darf sich bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 jedoch mit Zustimmung der Landesverwaltung geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28 März 2022

Der Minister

für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

203014

**Verordnung zur Änderung des Ausbildungsrechts
im feuerwehrtechnischen Dienst****Vom 16. März 2022****Artikel 1****Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes
der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen
Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Die Anlagen 1 und 3 zu der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749), die durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 796) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der
Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 952) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die feuerwehrtechnische Grundausbildung ist ebenso wie die rettungsdienstliche Ausbildung gemäß Anlage 1 in den Vorbereitungsdienst einbezogen.“
2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Ausbildungspläne für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamte sowie Werkfeuerwehangehörige

Vorbereitungsdienst (für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber oder ver- gleichbare Werkfeuerwehangehörige)		Einführungszeit (für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegs- beamte oder vergleichbare Werkfeuer- wehangehörige)			
Mo- nat	Ab- schnitt	Unterab- schnitt	Ausbildungsinhalt	Leistungsnachweis (gemäß § 8 VAP2.1-Feu)	Befähigungsbericht (gemäß § 9 VAP2.1-Feu)
24	9	9.3	Abschlussprüfung Lehrgang Menschenführung – Teil II (gemäß Anlage 2) Lehrgang B V: Verbandsführerinnen/Verbandsführer Stabsarbeit Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungs- dienst / ABC-Messstrategie (gemäß Anlage 2)	Leistungsnachweis 15 – Prüfung (gemäß An- lage 3) Leistungsnachweise 12-14	-
		9.2			-
23		9.1			-
22	8	-	Praktikum für Zugführerinnen und Zugführer	-	Befähigungsbericht 5 (gemäß Anlage 4)
21					
20	-	-	Urlaub	-	-
19	7	7.3	Lehrgang B IV: Zugführerin/Zugführer (gemäß Anlage 2) Lehrgang Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaftslehre (gemäß Anlage 2)	Leistungsnachweis 11 – Prüfung (gemäß An- lage 3)	-
18		7.2			
17		7.1			
16	-	-	Urlaub	-	-
15	6	-	Abteilungsdienst	-	Befähigungsbericht 4 (gemäß Anlage 4)
14					
13	5	-	Praktikum Gruppenführerin/Gruppenführer	Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (gemäß Anlage 2)	Befähigungsbericht 3 (gemäß Anlage 4)
12					
11	4	-	Lehrgang B III: Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehangehöri- ger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (gemäß Anlage 2)	Leistungsnachweis 10 (gemäß Anlage 2)	-
10					

9	-	-	Urlaub			-	-
8	3		Feuerwehrtechnisches Wachpraktikum (in Anlehnung an VAP1.2-Feu)			-	Befähigungsbericht 2 (gemäß Anlage 4)
7							
6	2	-	Ausbildung Rettungshelfer/in/Rettungshelfer (gemäß RetAPrV)			Leistungsnachweis 9 – Prüfung (gemäß RetAPrV)	-
5							
4							
3	1	1.1-1.3	Feuerwehrtechnischer Grundausbildungslehrgang (gemäß VAP1.2-Feu)			Leistungsnachweise 1 bis 8 (gemäß VAP1.2-Feu)	Befähigungsbericht 1 (Beurteilung gemäß Anlage 2 VAP1.2-Feu)
2							
1							

Erläuterungen:

Zentrale Ausbildung am IdF NRW
 Der Ausbildungsabschnitt 2 kann auch vor oder im Verlauf des Ausbildungsabschnittes 1 oder des Ausbildungsabschnittes 3 liegen.
 Der Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen, der Ausbildungsabschnitt 6 Abteilungsdienst und der vorgesehene Urlaub können in der zeitlichen Abfolge variieren.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

Befähigungsbericht

Über die Brandmeisteranwärterin
bzw. den Brandmeisteranwärter

für den Ausbildungsabschnitt

bei der Feuerwehr

von – bis

bei

1. Allgemeine Befähigung

- 1.1. Auffassungsgabe*
- 1.2. Beurteilungsfähigkeit*
- 1.3. Selbständigkeit*
- 1.4. Fleiß*
- 1.5. Praktische Befähigung*
- 1.6. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit - mündlich*
- 1.7. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit - schriftlich*
- 1.8. Gesamtergebnis*

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale

1.4 Fleiß und/oder

1.5 Praktische Befähigung

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.

2. Leistungen

- 2.1. Fachliche Leistungen*
- 2.2. Erledigung übertragener Aufgaben nach dem Arbeitstempo*
- 2.3. Erledigung übertragener Aufgaben nach der Güte der Arbeit*
- 2.4. Gesamtergebnis*
- 2.5. Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale

2.1 Fachliche Leistungen und/oder

2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.

3. Persönlichkeitsmerkmale*

- 3.1. Teamfähigkeit* _____
- 3.2. Zuverlässigkeit * _____
- 3.3. Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung* _____
- 3.4. Gesamtergebnis* _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Merkmals

3.1. Teamfähigkeit

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind

Das Zwischenbeurteilungsgespräch

(§ 9 Abs. 1 Satz 2 VAP1.2-Feu) fand am _____

statt, bei dem der Anwärterin bzw. dem Anwärter

() keine Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden mussten.

() folgende Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden: _____

5. Zusammenfassendes Urteil

5.1. Punktwert* _____

5.2. Note** _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis

1.8 der allgemeinen Befähigung und/oder

2.4 der Leistungen und/oder

3.4 der Persönlichkeitsmerkmale

führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.

* Punktwert (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

** Note (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift
der/des Beurteilten

Unterschrift
der Betreuung

Unterschrift
der Ausbildungsleitung

2126
2128
2170

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Vom 13. April 2022

2170

Artikel 1

Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Das Landesbetreuungsgesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt, werden die Wörter „Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025)“ durch die Wörter „Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917)“ ersetzt und die Wörter „- soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind -“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Betreuungsstelle“ durch das Wort „Betreuungsbehörde“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Betreuungsbehörden im Sinne des § 1 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind

1. die Landschaftsverbände für die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine gemäß § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes und für Aufgaben nach der Rechtsverordnung gemäß § 6 und

2. das Landesamt für Finanzen für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer im Sinne des § 1819 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tätig werden.

(3) Die Landschaftsverbände führen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“.

(4) Die Betreuungsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen oder

2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter“ durch das Wort „Person“ ersetzt und die Angabe „/der“ gestrichen.

d) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

3. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 und 3a ersetzt:

„§ 3

Finanzierung von Betreuungsvereinen

Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land.

§ 3a

Erweiterte Unterstützung

(1) Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes wird in Nordrhein-Westfalen seitens der Betreuungsbehörden in Modellprojekten nach § 11 Absatz 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes erprobt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium und die Betreuungsbehörden legen in einem Rahmenvertrag die Einzelheiten fest.“

4. In § 5 werden die Wörter „Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt“ durch die Wörter „Das für Soziales zuständige Ministerium erläßt“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes

2. die Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz sowie

3. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine.“

6. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Berichts- und Evaluierungspflicht, Kostenfolgeabschätzung, Belastungsausgleich

(1) Die Modellprojekte nach § 3a werden wissenschaftlich begleitet und seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgewertet.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium ermittelt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die durch dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen entstehenden Kosten mittels einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung. Dabei sind die Erkenntnisse aus den Modellprojekten nach § 3a zu berücksichtigen. Ergibt die Auswertung des Gutachtens unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird ein entsprechender Belastungsausgleich zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 2 geregelt. Bei einer verspäteten Feststellung erfolgt der Belastungsausgleich bezüglich dieses Gesetzes rückwirkend.

kend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich eines etwaigen Belastungsausgleichs. Die Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 2 wird in Folge entsprechend angepasst.“

2128

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „1800, 1915 sowie 1906 BGB“ durch die Wörter „1795, 1813 sowie 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1901a und 1901b“ durch die Angabe „1827 und 1828“ ersetzt und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,“ gestrichen.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1800, 1915 und 1906 BGB“ durch die Wörter „1795, 1813 und 1831 BGB“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „1906 Abs. 5 BGB“ durch die Wörter „1831 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „1896 bis 1906“ durch die Angabe „1814 bis 1832“ ersetzt.

2126

Artikel 3

Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz)

§ 1

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, richtet sich nach § 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. März 2022 in Kraft und am 23. September 2022 außer Kraft.
- (2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Juli 2022 Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 19. März 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen, auch sofern mit
der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
beauftragt, sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung und

Für den Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten sowie Internationales

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2022 S. 499

2224

Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln sowie an die Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf

Vom 5. April 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Antiochenisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Der Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 5. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2022 S. 500

2. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2022 S. 501

83

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur
Eingliederung der Versorgungsämter in die all-
gemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-West-
falen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs**

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 23 Absatz 8 Satz 2, des § 25 Absatz 3 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), von denen § 23 Absatz 8 Satz 2 und § 25 Absatz 3 durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) neu gefasst und § 26 Absatz 3 durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) eingefügt worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs vom 16. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 730), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2020 (GV. NRW. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

**Ausgleich des pandemiebedingten, zusätzlichen
Verwaltungsaufwands der Landschaftsverbände
in den Jahren 2020 bis 2022**

(1) Zur Abgeltung des erhöhten Aufwands, der in den übertragenen Aufgaben nach § 4 des Eingliederungsgesetzes aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 entstanden ist, erhält der Landschaftsverband Rheinland eine einmalige Zahlung in Höhe von 7 788 000 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine einmalige Zahlung in Höhe von 6 132 000 Euro, die jeweils im Jahr 2022 zu leisten ist. Dieser einmalige Belastungsausgleich wird zusätzlich zum laufenden Belastungsausgleich nach § 23 des Eingliederungsgesetzes gezahlt.

(2) Zum vorläufigen Ausgleich des erhöhten Aufwands, der in den übertragenen Aufgaben nach § 4 des Eingliederungsgesetzes aufgrund der COVID-19-Pandemie im Laufe des Jahres 2022 entsteht, erhält der Landschaftsverband Rheinland einen Abschlag in Höhe von 6 230 400 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen Abschlag in Höhe von 4 905 600 Euro, der jeweils im Jahr 2022 zu leisten ist. Diese Abschläge werden zusätzlich zum laufenden Belastungsausgleich nach § 23 des Eingliederungsgesetzes gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres 2022 wird aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen des Jahres 2022 eine Abrechnung unter Zugrundelegung der im vorangegangenen Jahr gezahlten Abschläge vorgenommen. Überzahlungen werden mit den laufend zu zahlenden Abschlägen nach § 23 des Eingliederungsgesetzes verrechnet.“

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359